

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/10 BH

L 12 AL 25/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 457/05 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Juni 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin D., H., beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Bundesagentur für Arbeit (BA) die Gewährung von Arbeitslosengeld II (Alg II).
- 2 Der 1944 geborene Kläger beantragte mit Schreiben vom 30.11.2004 bei der Beklagten "das so genannte Arbeitslosengeld II". Die Beklagte teilte ihm daraufhin mit Schreiben vom 6.12.2004 mit, der Antrag werde zuständigkeithalber an die Stadt O. weitergeleitet.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 11.10.2005, Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 13.10.2009, Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 3.6.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen auf die im Urteil des SG genannten Gründe Bezug genommen, denen es sich angeschlossen hat (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Im Übrigen hat es ausgeführt, dass der Kläger, selbst wenn das Schreiben vom 6.12.2004 als Verwaltungsakt zu werten wäre, keinen Erfolg seines Antrags vom 30.11.2004 beanspruchen könnte. Denn die Erbringung von Alg II falle gemäß § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2, § 36 Satz 2, § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausschließlich in die Zuständigkeit der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers zuständigen Arbeitsgemeinschaft, hier der Arbeitsgemeinschaft für O. Die Weiterleitung des Antrags an diese sei daher auch der Sache nach nicht zu beanstanden.
- 4 Der Kläger wendet sich mit Schreiben vom 7.7.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision und beantragt Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 5 Dem Kläger steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 6 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers im Verfahren und nach Lage der Akten (einschließlich der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 30.7.2010 vorgelegten Unterlagen) nicht zu erkennen.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftigen und im konkreten Fall klärungsfähigen Rechtsfragen von allgemeinem Interesse auf (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Für die Er-

bringung von Alg II ist - wie das LSG bereits zu Recht ausgeführt hat - die örtlich zuständige Arbeitsgemeinschaft, nicht die Beklagte, zuständig.

- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich. Denn das Urteil des LSG weicht nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.
- 9 Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). So sind die speziellen Voraussetzungen für einen Mangel bei der Sachaufklärung nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG in Form eines übergangenen Beweisantrags nicht erkennbar. Ebenso wenig sind die Voraussetzungen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; § 62 SGG) ersichtlich. Insbesondere stellt es keinen Verfahrensmangel dar, dass das LSG seine Entscheidung auf der Grundlage der in Bezug genommenen Prozessakten getroffen hat.
- 10 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

